

HAUSHALTSSATZUNG
des Landkreises Lindau (Bodensee)
für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des Art. 57 ff der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Landkreis Lindau (Bodensee) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **79.077.370 €** und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **7.963.895 €** ab.

- (2) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 der Ludwig-Kick-Altenwohnheim-Stiftung wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **63.000 €** und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **33.971 €** ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.721.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf **1.555.000 €** festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2017 auf **36.474.800 €** (Umlagesoll) festgesetzt.

- (2) Die Kreisumlage wird in Vomhundertsätzen aus nachstehenden Steuerkraftzahlen und Schlüsselzuweisungen bemessen:

1. vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung festgestellte Steuerkraftzahlen

- | | |
|--|---------------------|
| a) der Grundsteuer A | 480.911 € |
| b) der Grundsteuer B | 9.337.813 € |
| c) der Gewerbesteuer und Spielbankabgabe | 26.755.213 € |

d) der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	36.156.888 €
e) der Umsatzsteuerbeteiligung	3.684.908 €
2. 80 % der Gemeindeschlüsselzuweisungen, auf die die kreisangehörigen Gemeinden im Haushaltsjahr 2016 Anspruch hatten	7.434.489 €
Summe der Bemessungsgrundlagen	83.850.222 €

(3) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Umlagensätze für die Kreisumlagen wie folgt festgesetzt:

1. Aus der Steuerkraftzahl der Grundsteuer	43,50 v.H.
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	43,50 v.H.
b) für Grundstücke (B)	43,50 v.H.
2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer und Spielbankabgabe	43,50 v.H.
3. Aus der Steuerkraftzahl der Gemeindeeinkommensteuerbeteiligung	43,50 v.H.
4. Aus der Steuerkraftzahl der Umsatzsteuerbeteiligung	43,50 v.H.
5. Aus den Schlüsselzuweisungen	43,50 v.H.

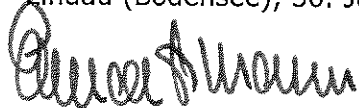
§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Haushaltsplan wird auf **3.000.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2017** in Kraft.

Lindau (Bodensee), 30. Juni 2017



Elmar Stegmann

Landrat